

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Neukirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2010 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich 10% des Mietwertes.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 20.12.2010

L.S.

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister

gez.: -Lübbe -